

Satzung

für den

Imkerverein Samerberg e.V.

im Verband Bayerischer Bienenzüchter e.V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Samerberg e.V.“ und hat seinen Sitz im Gemeindebereich Samerberg. Der Verein trägt die Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden, Seit 1936 wird der Verein als eigenständiger Verein geführt. Er ist Mitglied beim Verband Bayerischer Bienenzüchter e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne der Abgabeordnung 1977 (AO 77). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufgabe des Vereins ist es,

Die Bienenzucht zu pflegen, zu fördern und zu lehren,

Die Imker zu betreuen und fachlich zu beraten,

Dadurch einen Beitrag zu leisten für die Erhaltung der Artenvielfalt und zur Pflege der heimischen Pflanzenwelt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person sein, die das 12. Lebensjahr vollendet hat:

Aktive Imker,

Imkerfreunde, fördernde Mitglieder und ehemalige Imker.

Ehrenmitgliedschaft: Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche oder

mündliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Zwecke des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht ,

Sich in imkerlichen Fragen zur Beratung an die Vorstandschaft zu wenden,

In Problemfällen vertreten zu werden,

Bei Vorliegen der Voraussetzungen das Warenzeichen des Verbandes Bayerischer Bienenzüchter zu verwenden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

Die Zwecke und Interessen des Vereins zu vertreten,

Die Beschlüsse des Vereins zu beachten und entsprechende Maßnahmen durchzuführen,

Den Jahresbeitrag zu entrichten; dieser wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und zwei Beisitzern. Der 1. Und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Auf Antrag werden 1. und 2.Vorsitzende in geheimer Wahl gewählt.

§ 7 Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung mit Kassenprüfung findet jährlich möglichst im letzten Quartal des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr beginnt am 1.April und endet am 31.März. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche per Post einberufen.

§ 9 Beschlußfassung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und sind zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10 Kassenführung.

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden,
Die Jahresrechnung ist von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins wird sein Vermögen der Gemeinde Samerberg zur Aufbewahrung überlassen, die es nach Ablauf von 4 Jahren unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Bienenzucht) zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderung.

Wenn es im Vereinsinteresse liegt, kann die Vorstandschaft eine Satzungsänderung in jeder Jahreshauptversammlung vorschlagen. Satzungsänderungen können von der Vorstandschaft beantragt werden. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Vorstehende Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 06.04.2008 angenommen und hat ab diesem Datum ihre Gültigkeit.

Holzmann, den 06.04.2008

gez. Frey A

gez. Auer Chr.

1. Vorsitzender

gez. Huber H
Schriftführer

gez. Hager S.
Beisitzer

2. Vorsitzender

gez. Dr. Stuffer G..
Kassier

gez. Moser Jos.
Beisitzer